

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Inkrafttreten der Reisekostenreform zum 01.01.2014 war für einige Berufsgruppen unklar, ob die neuen Regelungen allgemein Anwendung finden. Aktuell wurde dies höchstrichterlich unter anderem für das Berufsbild des Streifenpolizisten bejaht.

Sie sind Selbständig und denken daran, Ihr privat genutztes Badezimmer umzubauen? Dann sollten Sie sich nicht wegen einer Steuerrückerstattung hierzu motivieren lassen. Denn die Kosten für einen Raum, der ausschließlich oder mehr als in nur untergeordnetem Umfang privaten Wohnzwecken dient, sind nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht abzugsfähig.

Daneben wurden Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Erstausbildungsbegriff beseitigt. Beachten Sie daher, dass Sie für Ihre volljährigen Kinder in Ausbildung nur dann nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums Kindergeld erhalten, wenn diese keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die mehr als 20 Wochenstunden umfasst.

Erfahren Sie außerdem, unter welchen Umständen Steuerberatkosten die Erbschaftsteuer mindern können und beachten Sie, dass eine Erbschaftsteuerbefreiung für Ihr Familienheim nur bei unverzüglicher Nutzung zu eigenen Wohnzwecken erfolgt.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Dauerhafte Zuordnung eines Streifenpolizisten zu einer ersten Tätigkeitsstätte

Ein Polizist fuhr täglich in seine Dienststelle, um von dort seinen Einsatz- und Streifendienst anzutreten. In der Dienststelle erledigte er im Wesentlichen die Vor- und Nachbereitung des Einsatz- und Streifendienstes. In seiner Einkommensteuererklärung für 2015 machte er Reisekosten in Form von Fahrtkosten i. H. v. 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer von seiner Wohnung zur Polizeidienststelle sowie Verpflegungsmehraufwendungen geltend. Er ging davon aus, dass keine erste Tätigkeitsstätte vorliege, da er schwerpunktmäßig außerhalb der Polizeidienststelle im Außendienst tätig sei. Das Finanzamt berücksichtigte Fahrtkosten lediglich in Höhe der Entfernungspauschale und erkannte die Mehraufwendungen für Verpflegung nicht an. Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass nach neuem Reisekostenrecht entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer oder Beamte durch arbeits- oder dienstrechtliche Festlegungen sowie diese ausfüllende Absprachen und Weisungen des Arbeitgebers dauerhaft einer ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet ist. Auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit komme es entgegen der vor 2014 geltenden Rechtslage nicht an. Ausreichend sei, dass der Polizist am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat. Bei einem Streifenpolizisten sei dies im Hinblick auf Schreifarbeiten und Dienstantrittsbesprechungen der Fall.

Hinweis

Durch die Reisekostenreform 2014 wird die erste Tätigkeitsstätte vorrangig anhand der arbeitsrechtlichen Zuordnung bestimmt. Ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer dort zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat. Aufgrund der neuen Rechtslage musste der Bundesfinanzhof für verschiedene Berufsgruppen, u. a. für Piloten, Luftsicherheitskontrollkräfte und befristet Beschäftigte entscheiden, ob die neuen Regelungen auch für diese besonderen Arbeitnehmergruppen allgemein anzuwenden sind.

Umbaukosten eines privat genutzten Badezimmers sind keine abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Die Kläger hatten das Badezimmer und den vorgelagerten Flur in ihrem Eigenheim umfassend umgebaut. Der Kläger nutzte im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit in seinem Eigenheim ein häusliches Arbeitszimmer, welches 8,43 Prozent der Gesamtfläche ausmachte. Er machte 8,43 Prozent der entstandenen Umbaukosten als Betriebsausgaben im Zusammenhang mit seinem häuslichen Arbeitszimmer geltend. Das Finanzamt berücksichtigte diese Umbaukosten nicht.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind Renovierungs- oder Reparaturaufwendungen, die (wie z. B. Schuldzinsen, Gebäude-AfA oder Müllabfuhrgebühren) für das gesamte Gebäude anfallen, zwar nach dem Flächenverhältnis aufzuteilen und damit anteilig zu berücksichtigen. Jedoch seien die Kosten für einen Raum, der wie im Streitfall das Badezimmer und der Flur der Kläger ausschließlich - oder mehr als in nur untergeordnetem Umfang - privaten Wohnzwecken diene, nicht anteilig abzugsfähig.

Sechsmonatsfrist bereits bei Festsetzung des Kindergeldes zu beachten

Im Streitfall stellte der Kläger im August 2018 einen Kindergeldantrag für seine beiden Kinder. Die beklagte Familienkasse setzte daraufhin ab Juli 2016 bzw. August 2017 Kindergeld fest. Dabei beschränkte sie die Auszahlung des Kindergeldes auf den Betrag, der auf die Zeit ab Februar 2018 entfiel. Für die vorangegangenen Monate versagte sie die Auszahlung, weil das Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt werden dürfe, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen sei. Dagegen wehrte sich der Kläger.

Laut Finanzgericht Düsseldorf ist die Familienkasse verpflichtet, das festgesetzte Kindergeld in voller Höhe auszuzahlen. Der Gesetzgeber habe die Festsetzungsverjährung für das Kindergeld ab 2018 neu geregelt. Zulässig seien sowohl die Festsetzung als auch die Auszahlung des Kindergeldes nur noch mit einer Rückwirkung von sechs Monaten ab Antragstellung. Die Familienkasse habe entgegen dieser Regelung eine wirksame Kindergeldfestsetzung für die Monate vor Februar 2018 vorgenommen. Die Auszahlung des Kindergeldes könne sie in diesem Fall nicht verwehren. Der

Kindergeldanspruch entfalle nicht durch die Neuregelung bei einer verspäteten Antragstellung. Das Kindergeld dürfe nur nicht mehr festgesetzt und ausgezahlt werden.

Zimmer in der elterlichen Wohnung und Wohnung am Beschäftigungsort - Keine doppelte Haushaltsführung nach der Ausbildung

Für unverheiratete, jüngere Arbeitnehmer, die nach Beendigung der Ausbildung neben einer Unterkunft am Beschäftigungsort weiterhin (evtl. gegen Kostenbeteiligung) im elterlichen Haushalt ihr Zimmer (weiter-)bewohnen, stellt laut Finanzgericht Berlin-Brandenburg die elterliche Wohnung auch dann keinen eigenen Hausstand als Voraussetzung für eine doppelte Haushaltsführung dar, wenn dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt.

Bei einem Polizeibeamten, der jeden Arbeitstag seine Dienststelle anfähre und anschließend den Großteil der jeweiligen 10- bis 12-Stundenschichten im Einsatzwagen im Bereich seines Reviers Streife fahre, stelle die Polizeidienststelle seine regelmäßige Arbeitsstätte dar. Er könne daher sowohl für die von der elterlichen Wohnung als auch für die von seiner Wohnung am Beschäftigungsort zur Dienststelle durchgeführten Fahrten nur die Entfernungspauschale geltend machen, jedoch nicht Werbungskosten nach Reisekostengrundsätzen abziehen. Soweit er im Streifendienst länger als 8 Stunden von seiner Wohnung bzw. der Dienststelle abwesend war, könne er im Streitjahr für die ersten drei Monate einen Verpflegungsmehraufwand von 6 Euro pro Arbeitstag geltend machen.

Für die Gewährung der Entfernungspauschale komme es grundsätzlich nicht darauf an, dass der Steuerpflichtige die Nutzung eines Kfz nachweisen könne. Die Entfernungspauschale sei verkehrsmittelunabhängig.

In sog. cum/ex-Fällen kommt die mehrfache Erstattung einer nur einmal einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer nicht in Betracht

Zu sog. cum/ex-Fällen sind derzeit eine Vielzahl von Streitfällen beim Bundeszentralamt für Steuern anhängig. Das Finanzgericht Köln hat erstmalig in einem Musterverfahren zum cum/ex-Handel entschieden und klar Stellung zum Nachteil der Anleger bezogen.

Nach Auffassung des Gerichts kommt die mehrfache Erstattung einer nur einmal einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer nicht in Betracht.

Im Streitfall waren im Rahmen eines Leerverkaufs außerbörslich Aktiengeschäfte getätigt worden. Diese wurden vor dem Dividendenstichtag mit einem Anspruch auf die zu erwartende Dividende („cum-Dividende“) abgeschlossen und nach dem Dividendenstichtag vereinbarungsgemäß mit Aktien ohne Dividendenanspruch („ex-Dividende“) angedient. Das FG Köln musste entscheiden, ob der Aktienkäufer (Leerkäufer) einen Anspruch auf Erstattung der Kapitalertragsteuer hat.

Das Gericht verneinte dies. Der Aktienkäufer werde bei einem außerbörslichen Leerverkauf nicht bereits durch Abschluss des Kaufvertrags wirtschaftlicher Eigentümer der ihm später zu liefernden Aktien. Daher habe er keinen Anspruch auf Anrechnung der hinsichtlich der Dividende einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer.

Behandlung eines Schiffsfonds, der prospektierte Ausschüttung an Anleger gegen Währungsschwankungen absichert

Eine Schifffahrtsgesellschaft ermittelte ihren Gewinn seit dem Jahr 2004 nach den Vorschriften zur Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 5a EStG). Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Betrieb eines Schiffes. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde ein Gewinn aus einem Termingeschäft - dessen Mittel für eine Ausschüttung verwendet worden waren - festgestellt. Das Finanzamt setzte daher nicht durch die Tonnagebesteuerung abgegoltene Einnahmen aus Devisentermingeschäften in entsprechender Höhe an.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschied zu Gunsten des Finanzamts. Sofern ein Publikums-Schiffsfonds ein Devisentermingeschäft abschließe, welches in seiner Intention und Umsetzung im Wesentlichen dazu bestimmt sei und durchgeführt werde, um die prospektierte Ausschüttung an die Anleger gegen Währungsschwankungen abzusichern, stehe diese Sicherung in erster Linie in einer direkten, dichten und nicht durch etwas Drittes vermittelten Verbindung zu den privaten Vermögensinteressen der Gesellschafter. Die Bedienung der Gesellschafterinteressen diene jedoch nicht in einem hinreichenden unmittelbaren Maße dem Einsatz oder der Vercharterung von Schiffen.

Erstattungsüberhang aus Kirchensteuer kann nicht mit einem Verlustvortrag aus den Vorjahren verrechnet werden

Einem Steuerpflichtigen wurde für 2012 in den Vorjahren gezahlte Kirchensteuer erstattet, da sich aufgrund einer für diese Jahre durchgeführten Außenprüfung das zu versteuernde Einkommen gemindert hatte. Er ging davon aus, dass der sich hieraus ergebende Erstattungsüberhang aus Kirchensteuer mit einem Verlustvortrag aus den Vorjahren zu verrechnen sei.

Finanzamt, Finanzgericht und schließlich auch der Bundesfinanzhof lehnten dies ab. In diesem Zusammenhang bislang ungeklärt war, ob der Hinzurechnungsbetrag - vergleichbar mit einer Einkunftsart - den Gesamtbetrag der Einkünfte erhöht und folglich dann durch einen Verlustvortrag, der vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen ist, ausgeglichen werden kann.

Der Bundesfinanzhof hat darauf nun eine Antwort gegeben und die Ablehnung einer dahin gehenden Verlustverrechnung damit begründet, dass der Kirchensteuer-Erstattungsüberhang wie die ursprünglich gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe zu berücksichtigen ist. Die Hinzurechnung könne dazu führen, dass Einkommensteuer gezahlt werden müsse, obwohl der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Verlustausgleich 0 Euro beträgt. Es kommt dann zu einer Besteuerung allein des Vorteils aus der Erstattung von (früheren) Abzugsbeträgen. Dies gelte auch dann, wenn sich die erstatteten Kirchensteuern im Zahlungsjahr letztlich nicht steuermindernd ausgewirkt haben, da der gesetzlich verfolgte Vereinfachungszweck verfehlt würde, wenn dies in jedem Einzelfall ermittelt werden müsste.

Kindergeld: Für Volljährige in Zweitausbildung nur bei weniger als 20 Wochenstunden Arbeitszeit

Volljährige Kinder in Ausbildung erhalten nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur dann Kindergeld, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die mehr als 20 Wochenstunden umfasst.

Eine solche einheitliche Erstausbildung liegt laut Bundesfinanzhof dann nicht mehr vor, wenn die nach Erlangung des ersten Berufsabschlusses aufgenommene Erwerbstätigkeit bereits die hauptsächliche Tätigkeit in Vollzeit des Kindes darstellt und die weiteren Ausbildungsmaßnahmen nur der Weiterbildung dienen. Damit hat der Bundesfinanzhof den Erstausbildungsbegriff präzisiert.

Eine Mutter, deren Tochter eine Ausbildung zur Verwaltungsangestellten absolvierte, hatte geklagt. Danach folgte ein berufsbegleitender Angestelltenlehrgang II zur Verwaltungsfachwirtin, bei dem die Tochter in einem Vollzeitverhältnis bei einer Stadtverwaltung stand. Die Familienkasse lehnte eine Weiterzahlung des Kindergelds wegen der Vollzeitarbeit der Tochter ab.

Künstlersozialabgabensatz 2020 unverändert bei 4,2 Prozent

Der Abgabensatz zur Künstlersozialversicherung wird auch in 2020 weiterhin 4,2 Prozent betragen. Damit bleibt er im dritten Jahr in Folge auf vergleichsweise niedrigem Niveau stabil. Ein entsprechender Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020 wurde in die Ressortabstimmung gegeben. Es handelt sich dabei um eine Ministerverordnung ohne Kabinettsbeschluss. Im Herbst 2019 wird die endgültige Verordnung im Bundesgesetzblatt verkündet.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Diese tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 Prozent), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, und durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben und der Abgabensatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Umsatzsteuer

Nach tatsächlicher Verständigung darf das Finanzamt Umsätze nicht schätzen

In bestimmten Fällen dient es der Effektivität der Besteuerung, wenn sich die Beteiligten „tatsächlich verständigen“, weil zum Beispiel die laufende Buchführung nicht vollständig ist.

Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung wurde mit einem Obst- und Gemüsehändler eine tatsächliche Verständigung vereinbart, da eine nicht ordnungsgemäße

Buch- und Kassenführung vorlag. Im Nachhinein berücksichtigte das Finanzamt weitere Umsätze. Zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster urteilte, denn die Bindungswirkung einer tatsächlichen Verständigung trete für alle von ihr erfassten Abreden ein.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

Steuerberatungskosten können die Erbschaftsteuer mindern

Die Klägerin machte nach dem Tod ihres Vaters als Alleinerbin in ihrer Erbschaftsteuererklärung Aufwendungen für die Erstellung berechtigter Einkommensteuererklärungen 2002 bis 2012 in Höhe von 9.856 Euro geltend. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest, ohne die Aufwendungen für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht berücksichtigte die für die Erstellung der berechtigten Steuererklärungen gezahlten Steuerberatungskosten als Nachlassverbindlichkeiten. Die Verpflichtung, unvollständige Steuererklärungen zu berichtigen, sei auf die Klägerin als Erbin übergegangen. Komme diese ihrer Nacherklärungspflicht nach, erfülle sie „eine bereits bestehende Verpflichtung des Erblassers“. Für ein „Herrühren vom Erblasser“ sei nicht maßgeblich, wer den Steuerberater beauftragt habe, sondern, wer zur Abgabe vollständiger und richtiger Steuererklärungen ursprünglich verpflichtet gewesen sei. Dies sei der Verstorbene gewesen.

Einem Abzug stehe nicht entgegen, dass die Erbin die Erklärungspflichten ohne Steuerberater hätte erfüllen können. Der Fiskus habe ihre Entscheidung, einen Berufsträger zu beauftragen, zu akzeptieren.

Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim nur bei unverzüglicher Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Im entschiedenen Fall beerbten der Kläger und sein Bruder zusammen ihren am 5. Januar 2014 verstorbenen Vater. Zum Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus (120 qm Wohnfläche), das der Vater bis zu seinem Tod allein bewohnt hatte. Am 20. Februar 2015 schlossen die Brüder einen Vermächtniserfüllungsvertrag, nach dem der Kläger das Alleineigentum an dem Haus erhalten sollte. Die Grundbucheintragung erfolgte am 2. September 2015 und Renovierungsangebote holte der Kläger ab April 2016 ein. Im Juni 2016 begannen

die Bauarbeiten. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienheime zu berücksichtigen. Das Finanzgericht sah den Erwerb als steuerpflichtig an.

Die Klage hatte vor dem Bundesfinanzhof keinen Erfolg. Nach Auffassung der Richter hat der Kläger das Haus auch nach der Eintragung im Grundbuch nicht unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken bestimmt. Erst mehr als zwei Jahre nach dem Todesfall und mehr als sechs Monate nach der Eintragung im Grundbuch, habe der Kläger Angebote von Handwerkern eingeholt und damit überhaupt erst mit der Renovierung begonnen. Der Kläger habe nicht dargelegt, dass er diese Verzögerung nicht zu vertreten habe. Des Weiteren wies der Bundesfinanzhof darauf hin, dass der Kläger noch nicht einmal bis zum Tag der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht, mithin zwei Jahre und acht Monate nach dem Erbfall, in das geerbte Haus eingezogen war.

Erbrecht

Ist ein Testament trotz gefälschter Unterschrift wirksam?

Ein kinderloses Ehepaar hatte sich mit gemeinschaftlichem Testament zunächst gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt und festgelegt, dass der Überlebende nach seinem Tod die Hälfte des Vermögens an seine eigenen Verwandten und die andere Hälfte an die Verwandten des zuvor verstorbenen Ehegattens vererben sollte. In einem weiteren Testament, bei dem der Ehemann die Unterschrift seiner Ehefrau fälschte, setzte er seinen Freund als Erben und nicht die Verwandtschaft ein. Die Verwandten klagten und verloren den Prozess.

Zwar sei das gemeinschaftliche Testament als solches formunwirksam, da die Ehefrau es nicht selbst unterschrieben hatte. Doch hätte der Mann die einzige Änderung, die er vornehmen wollte, nämlich die Verfügung über „seine“ Hälfte des Nachlasses, auch in einer einzeltestamentarischen Verfügung ändern können, so das Oberlandesgericht Stuttgart. Hierzu war er aufgrund der Anordnung im ersten gemeinschaftlichen Testament befugt. Und so war die Verfügung auch ohne Unterschrift seiner Ehefrau gültig.

Termine Steuern/Sozialversicherung

September/Oktober 2019

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2019 ¹	10.10.2019 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2019	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2019	entfällt
Umsatzsteuer	10.09.2019 ³	10.10.2019 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	13.09.2019
	Scheck ⁶	06.09.2019
Sozialversicherung ⁷	26.09.2019	28.10.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.09.2019/24.10.2019, jeweils 0 Uhr) vorliegen. In den Bundesländern und Regionen, in denen der 31.10.2019 kein gesetzlicher Feiertag (Reformationstag) ist, werden die Beiträge am 29.10.2019, 0 Uhr fällig. Die Beitragsnachweise müssen dann bis zum 25.10.2019, 0 Uhr übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.